



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg hat einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zum Bau und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage im Industriegebiet Jungholz in 68723 Plankstadt mit einem Leistungswert an zu verzinkendem Stahl von max. 8,0 t/Std. bzw. max. 20.000 t im Jahr gestellt. Zur Vorbehandlung der Rohware sind 8 (Salzsäure)-Beizbädern mit insgesamt 370 m³ Wirkbadvolumen vorgesehen.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Anfallende Luftemissionen an Vorbehandlungs- und Verzinkungsanlage werden durch Einhausungen nahezu vollständig erfasst und mittels Abluftwäscher bzw. Gewebefilter gereinigt. Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage werden die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft deutlich unterschritten. Die Einhaltung festgesetzter Emissionsgrenzwerte nach der TA Luft werden durch erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen überprüft.

Anlagen mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen werden nach den Vorgaben der AwSV betrieben. Die bedeutsamsten Anlagen werden mit einem Auffangvolumen > 100 % ausgestattet.

Die eingesetzten Hauptstoffe in der Anlage sind nicht brennbar oder explosiv. Innerhalb des gutachterlich festgestellten angemessenen Sicherheitsabstands befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte.

Als ausgewiesenes Industriegebiet beinhaltet der geplante Betriebsstandort keine Fläche, bei der Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets gegeben sind. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter entferntere Gebiete sind durch die vorgenannten Maßnahmen und Gegebenheiten nicht zu befürchten.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage ist bei einer überschlüssigen Prüfung des Vorhabens weder im Normalbetrieb noch bei einer Betriebsstörung von erheblichen nachteiligen (Umwelt)Auswirkungen auszugehen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 06.10.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3